Ordnungsamt
Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Freie Hansestadt Bremen

Öffentliche Bekanntgabe

Dienstgebäude
Stresemannstraße 48
F (04 21) 361 115
E-Mail infektionsschutz
@ordnungsamt.bremen.de
Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Bremen, 30. Juni 2021

Allgemeinverfügung über zusätzliche Öffnungen und Erleichterungen aufgrund der Niedriginzidenzbestimmung der 27. Coronaverordnung (§ 22 a Abs. 3)

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100 000 Einwohner liegt in der Stadtgemeinde Bremen laut Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts stabil unter dem Schwellenwert von 35. Das Ordnungsamt erlässt daher als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummern 3, 4 bis 8, 13, 14 und 17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174), in Verbindung mit § 22a Abs. 3 der Siebenundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (27. CoronaVO) vom 18. Juni 2021 (Brem.GBl. 2021, S. 482) die nachfolgende Allgemeinverfügung:

1. Öffnung von Festhallen

Abweichend von § 4 Absatz 1 27. CoronaVO ist die Öffnung von Festhallen für die Durchführung von Veranstaltungen nach § 2 Absatz 2 27. CoronaVO zulässig. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der 27. CoronaVO.

2. Unterhaltungsveranstaltungen in geschlossenen Räumen

Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 der 27. CoronaVO sind kulturelle, sportliche oder sonstige Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, die der Unterhaltung des Publikums dienen (Unterhaltungsveranstaltungen), erlaubt, soweit zwischen den teilnehmenden Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird, wenn der Veranstalter oder die Veranstalterin eine technische Lüftung mit Frischluftzufuhr des Veranstaltungsraumes gewährleistet. Das Hygienekonzept muss eine Sitzplatzpflicht oder eine vergleichbare Regelung zur Einhaltung der Abstandsregeln vorsehen.

3. Unterhaltungsveranstaltungen unter freiem Himmel

Abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 2a der 27. CoronaVO sind kulturelle, sportliche oder sonstige Veranstaltungen unter freiem Himmel, die der Unterhaltung des Publikums dienen (Unterhaltungsveranstaltungen), mit bis 1000 gleichzeitig anwesenden Personen erlaubt, soweit zwischen den teilnehmenden Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird. Das Hygienekonzept muss eine Sitzplatzpflicht oder eine vergleichbare Regelung zur Einhaltung der Abstandsregeln vorsehen.

4. Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt gemäß § 41 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil ortsüblich, und zwar im Ordnungsamt Bremen (Stresemannstraße 48, 28207 Bremen), bekanntgemacht wird. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann im Ordnungsamt Bremen im Empfangsraum (Infopoint im Erdgeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Abweichend von § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 01.07.2021 als Tag der Bekanntgabe bestimmt. Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 01.07.2021 auch auf der Internetseite https://www.amtliche-bekanntmachungen.bremen.de abgerufen und eingesehen werden. Gleichzeitig wird die vorherige Allgemeinverfügung über zusätzliche Öffnungen und Erleichterungen aufgrund der Niedriginzidenzbestimmung vom 18.06.2021 aufgehoben.

Diese Verfügung tritt damit am 01.07.2021 in Kraft.

Hinweise:

- Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
- Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Bußgeldern geahndet.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28a Absatz 1 Nummern 3, 4 bis 8, 13, 14 und 17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 850), in Verbindung mit §§ 22a Abs. 3 der Siebenundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (27. CoronaVO) vom 18. Juni 2021 (Brem.GBl. 2021, S. 482).

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG genannten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 22a Abs. 3 der 27. CoronaVO kann die jeweils zuständige Behörde mit Zustimmung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz von den Bestimmungen der Rechtsverordnung abweichen, wenn in der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven laut Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stabil unter 35 je 100.000 Einwohner liegt. Die Allgemeinverfügung kann Auflagen für die jeweiligen Öffnungen anordnen.

Das Ordnungsamt kann als die örtlich zuständige Behörde für die Stadtgemeinde Bremen gemäß § 4 Absatz 1 und 1a der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz per Allgemeinverfügung nach Maßgabe des § 22a Absatz 3 der 27. CoronaVO von den Bestimmungen der 27. CoronaVO abweichende Regelungen treffen.

Da die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 pro 100 000 Einwohner in der Stadtgemeinde Bremen laut Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts seit dem 25.05.2021 durchgehend unter dem Schwellenwert von 35 liegt, hat das Ordnungsamt von der Regelung des § 22a Abs. 3 Gebrauch

gemacht und die in dieser Allgemeinverfügung unter den Ziffern 1 bis 3 geregelten Abweichungen von der 27. CoronaVO verfügt.

Zu Ziffer 1:

Die Öffnung erfolgt auf Grundlage des § 22a Absatz 3 der 27. CoronaVO mit Zustimmung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz. Der Inzidenzwert liegt in der Stadtgemeinde Bremen seit dem 27.5.2021 stabil unter 35. Durch die Zulassung größerer Veranstaltungen mit Inkrafttreten der 27. CoronaVO ist eine generelle Schließung der Festhallen nach § 4 Abs. 1 nicht mehr gerechtfertigt. Gerade Festhallen bieten sich aufgrund ihrer Größe an, größere Veranstaltungen durchzuführen, da dort die Abstände besonders gut eingehalten werden können. Dabei geht es nicht um die Zulassung privater Feierlichkeiten, die sich jeglicher Reglementierung entziehen. Es dürfen dort nur solche Veranstaltungen durchgeführt werden, die nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 der 27. CoronaVO unter den dort genannten Bedingungen, insbesondere unter Einhaltung der Personenobergrenzen und der allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen zulässig sind.

Zu Ziffer 2:

Die Lockerung erfolgt auf Grundlage des § 22a Absatz 3 der 27. CoronaVO mit Zustimmung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

Ziffer 2 regelt auf Grund der stabilen Unterschreitung des Schwellenwerts von 35 gemäß § 22a Abs. 3 eine Abweichung von den Vorgaben in § 2 Abs. 2 Satz 1 der 27. CoronaVO für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen insofern, dass die Vorgaben zu den im Veranstaltungsraum einzuhaltenden Abständen von 1,5 Metern auf einen Meter reduziert werden kann, wenn der Raum über eine technische Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr in den Veranstaltungsraum verfügt und das Hygienekonzept eine feste Bestuhlung oder eine sonstige Gewähr bietet, die Abstände einzuhalten. Die übrigen Vorgaben des § 2 Absatz 2 der 27. CoronaVO bleiben gültig.

Eine Reduzierung der Abstandsflächen erscheint vor dem Hintergrund der gegenwärtigen epidemischen Lage geeignet und erforderlich, um bei gleichzeitigen Verringerung des Abstandsgebotes der nach wie vor bestehenden Gefahr einer unkontrollierten Weiterverbreitung des Coronavirus in angemessener Weise zu begegnen. Geeignet ist die Maßnahme, da weiterhin Abstände eingehalten werden müssen und die technischen Lüftungsanlagen, die Voraussetzung für die Verringerung der Abstände sind, eine hinreichende Leistungsfähigkeit bieten, um die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus zu begrenzen. Die Maßnahme fortbestehender Abstände ist erforderlich, da kein anderes milderes Mittel zur Verfügung steht, das den gleichen Erfolg verspricht. Die Maßnahme ist angemessen, da sie in Abwägung zu dem Bedürfnis der Veranstalter festgeschrieben wurde, das sog. „Schachbrett" mit Freihaltung jeweils der Sitzplätze unmittelbar neben, vor und hinter jeder Person zu etablieren, das in aller Regel eine ca. 50%ige Auslastung der Veranstaltungsräume bis zur Obergrenze der 27. CoronaVO zulässt.

Zu Ziffer 3:

Die Lockerung erfolgt auf Grundlage des § 22a Absatz 3 der 27. CoronaVO mit Zustimmung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz.

Ziffer 3 regelt auf Grund der stabilen Unterschreitung des Schwellenwerts von 35 gemäß § 22a Abs. 3 eine Abweichung von den Vorgaben in § 2 Abs. 2 Satz 1 und Absatz 2a der 27. CoronaVO für Veranstaltungen unter freiem Himmel insofern, dass die Vorgaben zu den auf dem Veranstaltungsgelände einzuhaltenden Abständen von 1,5 Metern auf einen Meter reduziert werden kann. Die Begründung zu Ziffer 1 gilt entsprechend. Die Bestimmung des § 2 Abs.2a der 27. CoronaVO wird wegen der stabil niedrigen Inzidenzen durch diese Regelung umfassend ersetzt. Die übrigen Vorgaben des § 2 Absatz 2 der 27. CoronaVO bleiben gültig.

Zu Ziffer 4:

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann. Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Absatz 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt in Bremen durch Aushang in unserer Behörde. Im Aushang wird angegeben, wo die vollständige Entscheidung eingesehen werden kann.

Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 01.07.2021 als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen umgehend erforderlich ist und eine Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist.

Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für die vorliegenden Maßnahmen beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, zu erheben.

Die Ziffern 1-3 dieser Verfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Ordnungsamt Bremen, Stresemannstraße 48, 28207 Bremen, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragt werden.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Heuß